



---

**Aktenzeichen**  
KRP-9638**Datum**  
17.02.2021

---

**Abteilung/Sachgebiet**  
Kreisrechnungsprüfung**Sachbearbeiter**  
Herr Reimann

---

**Beratung**  
Kreistag**Datum**  
11.03.2021**Behandlung**  
öffentlich**Zuständigkeit**  
Entscheidung

---

**Betreff****Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen;  
Entlastung des Jahresabschlusses 2019****Anlagen:**

Auszug aus der Niederschrift RPA-Sitzung vom 16.02.2021  
Feststellung Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Klinikum  
Prüfungsbericht Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Klinikum  
Anlagen zum Prüfungsbericht 2019 Eigenbetrieb Klinikum

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Klinikum gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat die gesetzlich vorgeschriebene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Klinikum zeitgerecht durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 16.02.2021 die örtliche Prüfung dieses Jahresabschlusses beschlussmäßig abgeschlossen und die Empfehlung an den Kreistag abgegeben, die Erteilung der Entlastung zu beschließen. Die Mitglieder des Kreistags können gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO jederzeit die Berichte über die Prüfungen im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.

## II. Sach- und Rechtslage

Der Kreistag stellt nach Durchführung der *örtlichen* Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung). Die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses setzt die vorherige Durchführung einer *überörtlichen* Prüfung *nicht* voraus. Diese können daher unabhängig vom Stand und den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung erfolgen.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, seine Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht dieser die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

## III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung ist nach Art. 30 Nr. 16 LKrO und § 29 Abs. 1 GeschO KT der Kreistag zuständig. Die Vorlage des Geschäftsberichts mit dem Jahresabschluss 2019 an den Kreisausschuss erfolgte in der Sitzung am 07.07.2020. Die Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Fachausschuss erfolgte am 16.02.2021 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 GeschO KT.